

URSCHRIFT



Stadt Gifhorn

Fachbereich Planung und Bauordnung

Begründung

zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Freizeitgelände Krähenberg)

Teilplan 3

(Feststellungsbeschluss)

Stand:10.05.2007

A) Allgemeines

1. Anlass der Planung
2. Geltungsbereich / Aktueller Zustand des Änderungsbereiches
3. Raumordnung und Landesplanung
4. Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes
5. Fachplanungen
6. Städtebauliche Zielvorstellungen / Untersuchung eventueller Varianten

B) Planungsinhalte / Darstellungen

1. Flächen für Gemeinbedarf
2. Verkehr
3. Belange der Landwirtschaft
4. Altlasten / Immissionsschutz
5. Nachrichtlich übernommene Darstellungen

C) Umweltbericht

1. Einleitung
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
3. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
5. Zusätzliche Angaben

D) Realisierung der Planung

E) Flächenbilanz

Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan
Geplante Darstellungen

A) Allgemeines

1. Anlass der Planung

Nördlich der Ortschaft Wilsche befindet sich die ehemalige Kiesabbaufäche „Krähenberg“. Der Kiesabbau ist beendet, und nun soll diese städtische Fläche als Freizeitfläche für unterschiedliche Aktivitäten genutzt werden.

Hierfür ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan der Stadt Gifhorn zu überarbeiten und in Teilen zu ändern sowie einen Bebauungsplan aufzustellen.

2. Geltungsbereich / Aktueller Zustand des Änderungsbereiches

Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingeschlossen.

Südlich angrenzend befindet sich ein Weg, der zur Erschließung des Plangebietes dient. Im Süden grenzt eine bewaldete Fläche an den Erschließungsweg an.

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 9.520 m².

3. Raumordnung und Landesplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1995 (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig weist dem Plangeltungsbereich die Zweckbestimmungen „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“, „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“, „Vorsorgegebiet für Erholung“ und „Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung“ zu. Die beabsichtigte Nutzung widerspricht diesen Zielen nicht und ist daher mit den Festlegungen des RROP vereinbar.

Der Bereich liegt außerdem im vorgesehenen Wasserschutzgebiet der Zone III b. Entsprechend eines Mustervorordnungstextes der früheren Bezirksregierung Braunschweig von 1993 sind für diese Zone die dort näher bezeichneten Auflagen und Verbote zu berücksichtigen. Nutzungen, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, sind durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen.

4. Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gifhorn von 1977 ist das gesamte Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5. Fachplanungen

Der Landschaftsplan der Stadt Gifhorn von 1995 enthält für das Plangebiet die Darstellung „Bodenabbau“. Jedoch wird als landschaftsplanerische Zielkonzeption die Vermeidung bzw. Begrenzung des Bodenabbaus in empfindlichen Bereichen empfohlen. Der Erlebniswert des Landschaftsbildes wird als gering angesehen, jedoch wird das Gebiet als Schwerpunktbereich für die Entwicklung von naturnahen Landschaftselementen für die Biotopvernetzung gesehen. Westlich an das Plangebiet angrenzend empfiehlt der Landschaftsplan den Erhalt und die Pflege bzw. die Ergänzung und die Neuanlage von Gehölzbeständen.

Der landwirtschaftliche Begleitplan zum Landschaftsplan Gifhorn von 1998 enthält in seinem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept die Aussage: „Flächen, die der Landwirtschaft vorbehalten sind“.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 empfiehlt für die Nachfolgenutzung des Bodenabbaues den Naturschutz und/oder die Deponierung von Bauschutt und Boden.

6. Städtebauliche Zielvorstellungen / Untersuchung eventueller Varianten

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll für die Ortschaft Wilsche eine Spiel- und Freizeitfläche angelegt werden. Auf dieser Fläche soll vorwiegend für die Jugendlichen des Ortes ein Treffpunkt geschaffen werden, auf dem unterschiedliche Aktivitäten, wie Bolzen, Volleyballspielen oder Skaten, nachgegangen werden kann. Weiterhin ist hier beabsichtigt, diese Fläche für das Osterfeuer zu nutzen.

Bereits im Jahre 2004 wurde im Südwesten des Plangebietes eine Hütte des „Gifhorer Plenums“ genehmigt und errichtet. Diese Hütte wird von den Jugendlichen gut angenommen. Daher erscheint es sinnvoll die Aktivitäten an diesen Ort zu konzentrieren und zu erweitern. Eine weitergehende Variantenuntersuchung entfällt daher für dieser Planung.

B) Planungsinhalte / Darstellungen

1. Fläche für Gemeinbedarf

Die überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird als „Fläche für Gemeinbedarf“ und als „Fläche für Spiel- und Sportanlagen“ gem. § 5 Abs.2 Nr. 2 und 4 BauGB ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche sollen unterschiedliche Aktionsflächen hergestellt werden. Es ist beabsichtigt, einen Bolzplatz, ein Beachvolleyballfeld und eine Skateranlage auf dieser Fläche anzulegen. Aufgrund der geringen Größe und der beabsichtigten Nutzung sind Erschließungseinrichtungen wie z. B. Straßen, Wege oder Einrichtungen der Ver- und Entsorgung nicht im Plan festzusetzen.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die Darstellungen des Flächennutzungsplanes konkretisiert.

2. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Ringelaher Weg bzw. über einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg. Darüber hinausgehende Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes sind durch die geringe Größe und die beabsichtigte Nutzung nicht notwendig.

3. Belange der Landwirtschaft

Für die Beplanung der im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegenden Flächen werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen, da auf dieser Fläche bisher Bodenabbau stattgefunden hat.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 20.02.2006 darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Zuwegung zu dem Plangebiet ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg ist, der auch weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr, mit teilweise überbreiten Maschinen und Geräten nutzbar sein muss. Evtl. notwendige Einstellplätze sind auf der Fläche des Freizeitgeländes vorzusehen.

Weiterhin wurde bemerkt, dass die benachbarten Flächen landwirtschaftlich genutzt werden und dass von dort Emissionen (Gerüche) auf das Plangebiet einwirken können. Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden, die die evtl. auftretenden Immissionen mildern werden.

Weitergehende Untersuchungen sind jedoch nicht erforderlich.

4. Altlasten / Immissionsschutz

Altlasten:

Der Stadt Gifhorn liegen keine Anhaltspunkte über eventuelle Verdachtsflächen von Altlasten im Geltungsbereich dieses Bauleitplanes oder seiner näheren Umgebung vor.

Immissionsschutz:

Auf das Plangebiet wirken keine - außer die unter Pkt. 3 erwähnten - Immissionen ein, die weitergehende Untersuchungen erforderlich machen.

Die im Plangebiet beabsichtigten Nutzungen hingegen können Immissionen (Lärm) verursachen, die auf angrenzende, schutzwürdige Nutzungen nachteilig wirken können. Jedoch ist die Lage des Plangebietes ca. 200 m von der südlich angrenzenden Wohnbebauung entfernt. Zwischen dieser Wohnnutzung und dem Plangebiet befindet sich eine Waldfläche, die zusätzlich immissionsmindernd wirkt. Beeinträchtigungen der Ortschaft Wilsche können aufgrund des Abstandes weitgehend ausgeschlossen werden.

5. Nachrichtlich übernommene Darstellungen

Quer über das Gebiet von Südosten nach Nordwesten verläuft in einer Höhe von ca. 106 m über NN die Richtfunktrasse 1008.

C) Umweltbericht

1. Einleitung

a) Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Ausweisung einer Spiel- und Freizeitfläche zum Ziel. Dazu wird eine Fläche nördlich von Wilsche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und - überlagert - mit einer „Fläche für Spiel- und Sportanlagen“ dargestellt. Planungsrechtlich soll damit der Bau einer Skateranlage, eines Beach-Volleyballfeldes und ähnlicher Einrichtungen vorbereitet werden.

Das gesamte Plangebiet ist etwa 9.520 m² groß. Es handelt sich um ein städtisches Grundstück in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung. Vormalig wurde hier wie auch auf den umgebenden Flächen Bodenabbau zur Gewinnung von Sand und Kies betrieben.

b) Ziele des Umweltschutzes nach Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den §§ 1 und 2 niedergelegt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist dabei besonders hervorzuheben:

- Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung (nach § 1 Abs. 1).
- Die Verbesserung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Unterlassung von Beeinträchtigungen (nach § 2 Nr. 1).
- Der Erhalt unbebauter Bereiche in genügender Größe sowie Schutz, Pflege und Entwicklung begrünter Flächen in besiedelten Bereichen (nach § 2 Nr. 1).
- Der sparsame Umgang mit den Naturgütern und Erhalt des Bodens (nach § 2 Nr. 3 und 4).
- Die Erschließung, die Gestaltung und der Erhalt von Flächen zur Naherholung, Ferienerholung und sonstigen Freizeitgestaltung (nach § 2 Nr. 11).
- Das schonende Einfügen von baulichen Anlagen aller Art, auch von Verkehrswegen und Leitungen in Natur und Landschaft (nach § 2 Nr. 14).

Konfliktpotenziale, die sich aus der Bauleitplanung und den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes ergeben können, sind nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der sogenannten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln. Sind erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt mit der Umsetzung der Planung verbunden, so ist nach § 1a Abs. 3 BauGB über die Vermeidung und den Ausgleich von Beeinträchtigungen in der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu entscheiden.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wurden dazu die Belange des Naturhaushaltes sowie die voraussichtlichen Beeinträchtigungen ermittelt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich in die Abwägung eingestellt.

Fachplanungen

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Gifhorn wird dem Plangebiet aus Sicht des Naturschutzes eine Grundbedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften beigemessen. Es handelt sich dabei um die unterste Stufe einer vierteiligen Bewertungsskala. Als Empfehlung für die Nachfolgenutzung des Bodenabbaues wird der Naturschutz und/oder die Deponierung von Bauschutt und Boden genannt.

Für eine Restdüne im südwestlichen Teil des Plangebietes wird ein Bereich mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften mit den Biotoptypen Magerrasen und Brache kartiert.

Der Landschaftsplan der Stadt Gifhorn vermerkt eine hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Biotope durch den Bodenabbaubetrieb (Anm.: Zwischenzeitlich eingestellt) und stellt gleichfalls eine Ruderalflur fest. Ein Entwicklungsziel wird nicht vorgeschlagen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und geprüft. Dabei wurden die Belange berücksichtigt, die durch die §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB vorgegeben sind.

- Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkgefüge , Landschaft, Biologische Vielfalt)
- Europäische Schutzgebiete
- Mensch und Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter
- Emissionen, Abfälle und Abwässer
- Energie
- Landschaftspläne und sonstige Pläne
- Luftqualität nach EU-Vorgaben
- Wechselwirkungen
- Hochwasserschutz
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Pläne des Abfall- und Immissionsschutzgesetzes oder sonstige umweltbezogene Pläne
- Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nach § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und auf das Landschaftsbild sowie auf den Menschen haben kann. Diese Belange sind im Nachfolgenden beschrieben und bewertet.

Für die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen wurde die Informationsschrift „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsrege-

lung in der Bauleitplanung“, die vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie im Jahr 1994 herausgegeben wurde, als Grundlage herangezogen.

Der hier beschriebene Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale wurden im August 2006 ermittelt. Der Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe wurde dabei dem voraussichtlichen Maß der Umweltbeeinträchtigungen angepasst. Hierdurch ist sichergestellt, dass eine sachgerechte Abwägung mit den dafür erforderlichen Informationen erfolgen kann.

a) Naturhaushalt

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist Teil einer eiszeitlichen Düne mit der Flurbezeichnung Krähenberg. Bis zum Jahr 2005 wurde hier ein Bodenabbau zur Gewinnung von Sanden und Kiesen betrieben. Im Anschluss hieran wurde die Fläche wieder als landwirtschaftlich nutzbare Fläche hergerichtet. Auf ihr hat sich eine junge Ruderalflur mit einer nur geringen Bedeutung für den Naturhaushalt entwickelt. In der Ruderalfläche befindet sich bereits eine Schutzhütte mit einer Grundfläche von 25 m², die als sonstiges Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden ist.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes wurde ein Teil der ursprünglichen Düne vom Abbau ausgenommen. Diese Restdüne (ca. 320 m²) ist von einer ausgeprägten Ruderalflur überwachsen und mit mehreren alten Eichen bestanden. Sie hat eine hohe ökologische Bedeutung für den Naturschutz, da auch Ansätze einer Trockenrasenvegetation zu erkennen sind.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Für die Freizeitgestaltung werden ein Beach-Volleyballfeld, eine Skateranlage, ein Bolzplatz und ähnliche Einrichtungen ausschließlich auf der rekultivierten Fläche angelegt. Eine erhebliche Wertminderung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird durch das Planvorhaben hier nicht eintreten.

Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen

Der wertvolle Ruderalbereich auf der Restdüne wird im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren erstellt wird, als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und auf diese Weise im Bestand gesichert.

Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere findet nicht statt, sodass Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Der Boden wurde durch die Gewinnung von Kies und Sand in seinem Aufbau vollständig zerstört. Nach Beendigung der Abbautätigkeit wurde - entsprechend dem Rekultivierungsziel aus der Bodenabbaugenehmigung - der seitlich gelagerte Oberboden wieder aufgetragen und eine landwirtschaftliche Fläche hergestellt. Unter Berücksichtigung des Ziels der Rekultivierung ist eine allgemeine Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt anzunehmen.

Der Boden im Bereich der Restdüne ist ursprünglicher Natur und hat eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Der rekultivierte Boden im Bereich der ehemaligen Abbaufäche wird durch den Einbau von Freizeiteinrichtungen in Anspruch genommen und überprägt. Voraussichtlich werden Beeinträchtigungen auf einer Fläche von etwa 0,5 Hektar eintreten.

Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen

Die wertvolle Restdüne wird erhalten. Entsprechende Regelungen dazu werden im Bebauungsplan getroffen.

Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Bodenbeeinträchtigungen werden im Plangebiet durch die Anlage von Pflanzstreifen, bestehend aus standortheimischen Gehölzen, ausgeglichen. Voraussichtlich wird eine Fläche von etwa 1.400 m² – 1.500 m² Größe zum Ausgleich herangezogen. Eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanz wird im Bebauungsplan ermittelt.

Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Wegebegleitende Baumreihen und Gehölze sowie Waldränder in der Ferne sind prägend und wertbestimmend für das Landschaftsbild.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die geplanten Freizeiteinrichtungen sind landschaftsuntypisch. Aufgrund der freien Sichtverhältnisse würde sich das Freizeitgelände ohne begleitende Abpflanzungen als landschaftsstörendes Element erweisen.

Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Das Freizeitgelände erhält an seiner Nord-, Ost- und Westseite eine Bepflanzung im Form eines umgebenden Pflanzstreifens. Das Gelände wird so in die Landschaft

integriert und verliert sein auffälliges, weit sichtbares Erscheinungsbild. Nähere Regelungen werden hierzu im Bebauungsplan festgesetzt.

b) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Bestandsaufnahme und Vermeidung / Verringerung von schädlichen Auswirkungen

Wohnstätten sind im Umfeld des Freizeitgeländes nicht vorhanden, sodass Beeinträchtigungen, z. B. durch Lärmimmissionen nicht anzunehmen sind. Durch die Einbindung des Geländes mit Gehölzen in die Landschaft ist auch nicht mit erheblichen Störungen des Naturgenusses zu rechnen.

Die Einrichtung des Freizeitgeländes hat eine positive Wirkung für den einzelnen Nutzer und für das dörfliche Gemeinschaftsleben.

3. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf die Planung hätte voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstückes zur Folge. Nach wie vor würde die Schutzhütte auf dem Flurstück genutzt werden und auch das jährliche Osterfeuer würde dort weiter stattfinden.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Vornutzung des Bereiches als Bodenabbaustätte mit der sich daraus ergebenden untergeordneten Bedeutung für den Naturhaushalt und dazu das Fehlen vergleichbarer Flurstücke, die sich im städtischen Besitz befinden, bestehen keine realistischen Alternativen.

5. Zusätzliche Angaben

a) Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft und zur Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde fachlich auf den Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Gifhorn und auf den Landschaftsplan der Stadt Gifhorn zurückgegriffen. Methodisch liegt die Informationsschrift des ehemaligen Nieders. Landesamtes für Ökologie „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ den Untersuchungen und den Bewertungen zugrunde. Eine Biotoptypenkartierung und eine Pflanzenartenaufnahme wurde im August 2006 durchgeführt.

b) Umweltüberwachung (Monitoring)

Die in der 97. Flächennutzungsplanänderung genannten Maßnahmen zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Dort werden dann gleichzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Umweltüberwachung geregelt.

c) Zusammenfassung

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Ausweisung einer Spiel- und Freizeitfläche auf einer ehemaligen und nun rekultivierten Bodenabbaufäche zum Ziel.

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und geprüft. Dabei wurden die Belange berücksichtigt, die durch die §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB vorgegeben sind.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes wurde ein Teil der ursprünglichen Düne vom Bodenabbau ausgenommen. Eine sich dort befindende Ruderal- und Magerrasenflur, auf der auch mehrere alte Eichen stehen, wurde als wertvoll erkannt und soll erhalten werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird dieser Bereich dazu als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Boden zu erwarten. Durch den Einbau von Freizeiteinrichtungen geht etwa 0,5 Hektar Bodenfläche verloren. Ausgleichsmaßnahmen hierfür sind im Plangebiet auf etwa 0,15 Hektar Fläche als Bepflanzungen vorgesehen. Detaillierte Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Die genannten Freizeiteinrichtungen sind landschaftsuntypisch. Das Freizeitgelände würde sich aufgrund der freien Sichtverhältnisse und ohne begleitende Abpflanzungen als landschaftsstörendes Element erweisen. Zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erhält das Freizeitgelände daher im Bebauungsplan an seiner Nord-, Ost- und Westseite eine Bepflanzung.

Die Überwachung (Monitoring) der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen wird nach Fertigstellung des Freizeitgeländes von der Stadt Gifhorn durchgeführt. Dazu werden die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich regelmäßig visuell begutachtet, um die vorgesehene Entwicklung und Wirksamkeit sicherzustellen.

D) Realisierung der Planung

Die Konkretisierung dieser Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 22 „Freizeitgelände Krähenberg“ der Ortschaft Wilsche, der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

E) Flächenbilanz

Geltungsbereich	ca. 9.524 m ²
<u>bisherige Darstellungen:</u>	
Flächen für die Landwirtschaft	9.524 m ²
<u>geplante Darstellungen:</u>	
Fläche für Gemeinbedarf – Spiel- und Sportfläche -	9.524 m ²

Gifhorn, 09.07.2007



Birth
Bürgermeister

